OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605484/24/WP

Datum:
Linz, 7. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E C, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. August 2022, GZ: BHLL/922100046635/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2022 und am 6. Februar 2023 (Fortsetzung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 30. August 2022 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 10. April 2022 um 8:18 Uhr in Ansfelden, Autobahn A1, Straßenkilometer 173, Fahrtrichtung Salzburg, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid vom 1. März 2022 entzogen worden sei. Begründend stützt sich die bB auf die Anzeige und Aussage des Meldungslegers. Der Strafbemessung legte die bB ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf vorliegende Beschwerde in der er vorbringt, das Fahrzeug an diesem Tag nicht gelenkt zu haben, da er es seinem Kollegen überlassen habe und an diesem Tag geschäftlich ins Ausland geflogen sei.

2.1. Mit Schreiben vom 30. September 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 13. Dezember 2022 und am 6. Februar 2023 führte Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer mehrere Zeugen befragt wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf verfügte zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat am 10. April 2022 über keine aufrechte Lenkberechtigung, da ihm diese mit Bescheid vom 1. März 2022 entzogen wurde [Straferkenntnis, ON10 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Aussage Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON11; Auszug FSR, ON21, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf lenkte am 10. April 2022 um 8:18 Uhr in Ansfelden, Autobahn A1, Straßenkilometer 173, Fahrtrichtung Salzburg, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x [Aussage Zeuge Insp G, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 2.200 Euro, kein Vermögen und eine Sorgepflicht für ein Kind [Angaben Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer der Bf sowie mehrere Zeugen, unter anderem der Meldungsleger, Insp G, befragt wurden.

Hinsichtlich der Identität des Lenkers des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x widersprechen sich insbesondere die Aussage des Bf einerseits und die Aussage des Meldungslegers Insp G andererseits. Die Aussage des Bf wird zunächst von Zeuge E gestützt, der aussagt, er habe am Vorabend des 10. April 2022 das Fahrzeug des Bf übernommen, sei dann wahrscheinlich am 10. April 2022 morgens/vormittags auf der Autobahn A1 in Richtung Salzburg unterwegs gewesen und habe das Fahrzeug am Nachmittag dieses Tages wieder zum Wohnhaus des Bf zurückgebracht. Übereinstimmend geben dabei Bf und Zeuge E an, E sei am Vorabend mit seinem Dienstfahrzeug zum Wohnhaus des Bf gekommen und habe sodann das Fahrzeug des Bf übernommen. Auch die Lebensgefährtin des Bf (Zeugin K) bestätigt diesen Geschehensablauf, indem sie angibt, Zeuge E habe am Vorabend des 10. April 2022 das Fahrzeug übernommen und dieses am darauffolgenden Tag nachmittags wieder zurückgebracht.

Der vom Bf, seiner Lebensgefährtin und dem Zeugen E geschilderte Geschehensablauf weist allerdings einige Ungereimtheiten auf: Zunächst geben Bf und Zeuge E an, E sei am Vorabend des 10. April 2022 mit dem Dienstfahrzeug zum Wohnhaus des Bf gekommen, während die Lebensgefährtin des Bf angibt, E sei von einem Freund gebracht worden (eine Korrektur ihrer Aussage nimmt die Lebensgefährtin des Bf vor, nachdem sie der Bf in der Verhandlung darauf hinweist). Weiters wird von der Lebensgefährtin des Bf sowie von E angegeben, E habe das Fahrzeug des Bf erst am Nachmittag des 10. April 2022 zurückgestellt. Dem widerspricht allerdings die Aussage des Zeugen RevInsp E, der – vom Meldungsleger verständigt – das Fahrzeug des Bf am Morgen/Vormittag des 10. April 2022 an der Wohnadresse des Bf abgestellt vorgefunden hat. Der vom Bf, seiner Lebensgefährtin und E dargelegte Geschehensablauf erweist sich vor diesem Hintergrund einerseits als in sich widersprüchlich, anderseits widerspricht dieser den Wahrnehmungen des (an der sonstigen Amtshandlung unbeteiligten) Zeugen RevInsp E, der das Fahrzeug des Bf abgestellt an der Wohnadresse des Bf vorgefunden hat, obwohl dieses nach den übereinstimmenden Aussagen der Lebensgefährtin des Bf und des Zeugen E dort nicht abgestellt hätte sein dürfen. Die Zeugen erscheinen daher nicht glaubwürdig.

Demgegenüber konnte der Meldungsleger im Zuge der mündlichen Verhandlung den Bf eindeutig als Lenker des Fahrzeuges identifizieren und ausschließen, dass es sich dabei um den (in der Verhandlung ebenso anwesenden) Zeugen E gehandelt hat. Selbst vom Bf wird nicht bestritten, dass der Bf dem Meldungsleger aus einer wenige Wochen zurückliegenden Amtshandlung bekannt war. Das vom Bf vorgelegte (objektive) Beweismittel (Flugticket für den Nachmittag des 10. April 2022) vermag nicht ausreichend darzulegen, dass es sich beim Lenker des Fahrzeuges des Bf am 10. April 2022 um 8:18 Uhr nicht um den Bf gehandelt hat. Aufgrund der dargestellten (beweiswürdigenden) Überlegungen ist den Ausführungen des Meldungslegers zu folgen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

1.2. Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]. Gemäß Abs 4 Z 1 par cit ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

2.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf am 10. April 2022 um 8:18 Uhr auf der A1 in Ansfelden, Fahrtrichtung Salzburg, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt hat, obwohl ihm mit Bescheid der bB vom 1. März 2022 die Lenkberechtigung entzogen wurde. Damit hat der Bf in objektiver Hinsicht das Tatbild des §§ 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG erfüllt. Sein objektiv rechtswidriges Handeln ist dem Bf auch subjektiv vorwerfbar, da ihm jedenfalls der Entlastungsbeweis gemäß § 5 Abs 1 VStG nicht gelang. Es ist daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

2.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.4. Die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 726 Euro, die Höchststrafe 2.180 Euro. Der bB kann angesichts der Verwirklichung eines der schwersten Delikte im Straßenverkehr, das bei mehrmaligem Verstoß gar die Verhängung einer Freiheitsstrafe vorsieht, nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Wesentlichen die Mindeststrafe verhängt hat. Weder sind im Verfahren Umstände hervorgekommen, noch hat der Bf solche behauptet, die das Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe rechtfertigen würden.

3. Die von der bB ermittelten Verfahrenskosten erweisen sich als rechtlich richtig bestimmt. Zu den behördlichen Verfahrenskosten treten durch Bestätigung des Straferkenntnisses die Verfahrenskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzu. Diese ergeben sich aus den Bestimmungen des § 52 VwGVG und sind mit 20 % des verhängten Strafbetrages, mindestens aber mit 10 Euro, zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (Beweiswürdigung); es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil